

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB**

### **Bebauungsplan „Auf der Länger III“**

#### **Ortsgemeinde Dickenschied**

Die Ortsgemeinde Dickenschied hat in den Jahren 1997-2000 das Aufstellungsverfahren für den Gesamtbereich „Auf der Länger“ mit einer Bruttobaulandfläche von ca. 3,84 ha bis zur sogenannten formellen Planreife nach § 33 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet wurde nach Abschluss der Beteiligungsverfahren aufgeteilt. Die ca. 2,93 ha umfassenden Teilbereiche I, II und IV wurde jeweils als Bebauungspläne „Auf der Länger I“, „Auf der Länger II“ und „Auf der Länger IV“ bereits zur Rechtskraft geführt.

Durch die Entwicklung des gesamten Plangebiets war es für die Ortsgemeinde möglich, alle Einflussfaktoren (Oberflächenentwässerung, verkehrliche Erschließung, Eingriffs- und Ausgleichplanung, verlegen der vorhandenen 20-KV-Freileitung usw.) zu erfassen und in die Planung einfließen zu lassen. Dadurch wurde eine ökologisch sinnvolle Planung der Erweiterung der Ortslage ermöglicht, in der die Belange des Natur- und Umweltschutzes, sowie der schonende Umgang mit Grund und Boden besonders beachtet und eingearbeitet werden konnten.

Die Ortsgemeinde Dickenschied hat zwischenzeitlich den Bereich „Auf der Länger I und II“ vollständig erschlossen und alle Bauplätze veräußert. Die Ortsgemeinde Dickenschied kann derzeit die vorhandenen Anfragen, von jungen Dickenschieder Familien, nach Bauland nicht befriedigen. Um den bestehenden Bedarf zu decken, wurden die verbleibenden Flächen „Auf der Länger III“ mit diesem Bebauungsplanverfahren zur Rechtskraft geführt. Da für die weitere Erschließung dieser Abschnitt aufgrund der entwässerungstechnischen Voraussetzungen vor dem Teilbereich „Auf der Länger IV“ erschlossen werden muss.

Der Ortsgemeinde Dickenschied hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ursprünglich am 17.03.1997 beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der VG Kirchberg entwickelt.

Das ca. 0,91 ha große Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Dickenschied und schließt an das Baugebiet „Auf der Länger I und II“ und „An der Mühle“ an. Visuell betrachtet handelt es sich um eine plateauartige Fläche, die ein Längsgefälle in Süd-Nordrichtung aufweist. Das für die Planung vorgesehene Gebiet ist zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Landschaftsbild prägenden heimische Gehölzbestände sind innerhalb des Plangebietes „Auf der Länger III“ nicht vorhanden. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich durch einen Wirtschaftsweg getrennt die freie Feldflur. Östlich und südlich grenzt die vorhandene Ortsbebauung an das Plangebiet. In nördlicher Richtung wird das Plangebiet durch die Kreisstraße K 5 eingegrenzt.

#### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zu der Planung wurde im Jahr 1997 für die Gesamtplanung „Auf der Länger“ ein landespflegerischer Planungsbeitrag ausgearbeitet und dieser nun für den Teilbereich „Auf der Länger III“ im Fachbeitrag Naturschutz überarbeitet. Mit Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens für den Teilbereich „Auf der Länger III“ wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die dazu notwendigen Details, die über die bisherigen Feststellungen des Zustandes von Natur und Landschaft und Beurteilungen zur Kompensation des Eingriffes notwendig sind, regelt der Fachbeitrag Naturschutz sowie die dementsprechend getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zusammenfassend wird in der Umweltprüfung daher festgestellt, dass die Planungsumsetzung unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht festgehalten, dieser ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

## **Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB (1997) wurde vom 27.02.1998 bis 27.03.1998 durchgeführt, die **Offenlage der Planunterlagen** gem. § 3 Abs. 2 BauGB (1997) wurde vom 14.01.2000 bis 14.02.2000 durchgeführt.

In den vorgenannten Beteiligungen der Öffentlichkeit waren keine Eingabe durch Bürger zu verzeichnen.

Die **erneute Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.02.2020 bis 23.03.2020.

In der Beteiligung der Öffentlichkeit waren keine Eingaben durch Bürger zu verzeichnen.

## **Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die **Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB (1997) erfolgte mit Schreiben vom 17.02.1998.

Die **Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB (1997) erfolgte mit Schreiben vom 06.01.2000.

Im Rahmen der **ersten** Behörden und Trägerbeteiligung für das Gesamtgebiet „Auf der Länger“ gingen mehrere, nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen zur Landesgeologie, Denkmalpflege, der Landwirtschaft sowie zur späteren Umsetzung der Erschließung und Versorgung des Plangebietes ein. Zur Koordinierung der Erschließung wird sich die Ortsgemeinde bei allen Versorgern des Plangebietes entsprechend abstimmen.

Es erfolgten eine Eingaben hinsichtlich der geplanten landespflegerischen Maßnahmen, insbesondere zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Nach Detailabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konnten die hier benannten Bedenken im Zuge der Abwägung ausgeräumt werden.

Von den VG-werken Kirchberg wurden Belange zu dem geplanten Entwässerungsverfahren vorgebracht. Die Belange der Wasserwirtschaft konnten nach intensiver Abstimmung in der Planung berücksichtigt werden und offene Fragen wurden im Abwägungsverfahren geklärt, bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.

Im Rahmen der **zweiten** Behörden und Trägerbeteiligung für das Gesamtgebiet „Auf der Länger“ gingen mehrere, nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen zur Landwirtschaft, Versorgung mit Telekommunikation sowie zur Bodenordnung ein.

Die Belange der Energieversorgung zur Umlegung einer, das Plangebiet überspannenden Freileitung, konnte im Abwägungsverfahren mit dem Versorger geklärt werden.

Durch die Straßenverwaltungsbehörde wurden Anregungen hinsichtlich der Entwässerung und der Gehwegführung außerhalb, im Randbereich des Plangebietes vorgetragen, welche im Abstimmungsverfahren einvernehmlich mit der Ortsgemeinde und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen geklärt werden konnten.

Durch die Unterere Landesplanungsbehörde wurden erhebliche Bedenken hinsichtlich des Planungsumfanges erhoben. Die Größe des gesamten Plangebietes wurde für die Eigenentwicklung der Ortsgemeinde Dickenschied als zu groß und nicht der Erforderlichkeit entsprechend erachtet. Im Zuge der Abwägung wurde durch die Ortsgemeinde festgestellt, dass zur geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde eine Überplanung des Gesamtbereiches für erforderlich gesehen wird. Da

dieser Bereich einer zukünftigen Nutzung als Wohnbauland zugeführt werden soll und hier insbesondere ein wirtschaftlich und ökologisch sinnvolles Gesamtkonzept erreicht werden soll. Da in der Gemeinde ein derzeitiger Bedarf von ca. 10-12 Bauplätzen gesehen wird, spricht sich der Ortsgemeinderat für eine bedarfsgerechte Erschließung des Plangebietes in mehreren Bauabschnitten aus und wird dementsprechend nur je einen Teilbereich als Bebauungsplan „Auf der Länger I, II, III und IV“ zur Rechtskraftführen.

Die VG-werken Kirchberg weisen als Träger der Wasserversorgung auf die Erforderlichkeit einer Druckerhöhungsanlage im Bereich des Plangebietes hin um die Versorgung mit Trink- und Löschwasser zu gewährleisten. Dieser Hinweis wird in der Planung berücksichtigt und offene Fragen wurden im Abwägungsverfahren geklärt.

Die **erneute Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** erfolgte mit Schreiben vom 14.02.2020 mit Frist für Stellungnahmen bis zum 23.03.2020.

Im Rahmen der **erneuten** Behörden und Trägerbeteiligungen gingen mehrere, nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen zur Landesgeologie, der späteren Umsetzung, Erschließung und Versorgung des Plangebietes ein. Die Ortsgemeinde Dickenschied wird sich mit den, für die Versorgung des Plangebietes zuständigen Trägern vor der Umsetzung des Plangebietes zur Koordinierung der Erschließung in Verbindung setzen.

Vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück wurde auf die Grenzabstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wirtschaftswegen nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hingewiesen. Da im Planbereich hier nur spätere private Grünfläche angrenzen, sind die späteren Grundstücksbesitzer in der Pflicht die Regelungen des Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz einzuhalten, ein entsprechender Hinweis wird in den jeweiligen Kaufverträgen ergänzt, so dass sich hier prinzipiell keine Konfliktpunkte ergeben.

Durch das Forstamt Simmern wurde auf die erforderlichen Abstände, hier 30 m, zwischen Wohnbebauung und den nordwestlich vorhandenen Waldflächen hingewiesen und Vorschläge zur Waldrandbewirtschaftung unterbreitet. Die Ortsgemeinde wird die Vorschläge zur Waldrandbewirtschaftung befolgen. Die bebaubaren Flächen weisen einen Abstand von min. 29 m zur Waldparzelle auf, so dass hier keine Betroffenheit des angrenzenden Baugrundstückes gesehen wird.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen zu den Planinhalten wurde durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall, Bodenschutz, Koblenz vorgebracht. In diesem Zusammenhang wurde von der unteren Landesplanungsbehörde eine explizite Darstellung des Baulandbedarf bezogen auf vorhandene Wohnbauflächen innerhalb der Ortslage gefordert, dieser Bedarf konnte im Zuge der Abwägung nachgewiesen werden. Die weiteren Anregungen zu naturschutzrechtlichen Belangen wurden ebenfalls im Zuge der Abwägung entsprechend geklärt.

### **Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidung**

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten drängen sich anderweitige Lösungsmöglichkeiten am Standort nicht auf, insbesondere da am Standort keine weiteren vergleichbaren Flächen zur Verfügung stehen und die Gesamtplanung schon seit längerer Zeit abgestimmt ist.

Die grundsätzliche Zustimmung der beteiligten Fachbehörden zeigt auf, dass die entsprechenden Belange in ausreichendem Umfang durch die Planung berücksichtigt sind.

**INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN  
JAKOBY + SCHREINER**

Kirchberg, den 26.05.2020

.....  
Unterschrift 

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB**

### **Bebauungsplan „Auf der Länger III“**

#### **Ortsgemeinde Dickenschied**

Die Ortsgemeinde Dickenschied hat in den Jahren 1997-2000 das Aufstellungsverfahren für den Gesamtbereich „Auf der Länger“ mit einer Bruttobaulandfläche von ca. 3,84 ha bis zur sogenannten formellen Planreife nach § 33 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet wurde nach Abschluss der Beteiligungsverfahren aufgeteilt. Die ca. 2,93 ha umfassenden Teilbereiche I, II und IV wurde jeweils als Bebauungspläne „Auf der Länger I“, „Auf der Länger II“ und „Auf der Länger IV“ bereits zur Rechtskraft geführt.

Durch die Entwicklung des gesamten Plangebiets war es für die Ortsgemeinde möglich, alle Einflussfaktoren (Oberflächenentwässerung, verkehrliche Erschließung, Eingriffs- und Ausgleichplanung, verlegen der vorhandenen 20-KV-Freileitung usw.) zu erfassen und in die Planung einfließen zu lassen. Dadurch wurde eine ökologisch sinnvolle Planung der Erweiterung der Ortslage ermöglicht, in der die Belange des Natur- und Umweltschutzes, sowie der schonende Umgang mit Grund und Boden besonders beachtet und eingearbeitet werden konnten.

Die Ortsgemeinde Dickenschied hat zwischenzeitlich den Bereich „Auf der Länger I und II“ vollständig erschlossen und alle Bauplätze veräußert. Die Ortsgemeinde Dickenschied kann derzeit die vorhandenen Anfragen, von jungen Dickenschieder Familien, nach Bauland nicht befriedigen. Um den bestehenden Bedarf zu decken, wurden die verbleibenden Flächen „Auf der Länger III“ mit diesem Bebauungsplanverfahren zur Rechtskraft geführt. Da für die weitere Erschließung dieser Abschnitt aufgrund der entwässerungstechnischen Voraussetzungen vor dem Teilbereich „Auf der Länger IV“ erschlossen werden muss.

Der Ortsgemeinde Dickenschied hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ursprünglich am 17.03.1997 beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der VG Kirchberg entwickelt.

Das ca. 0,91 ha große Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Dickenschied und schließt an das Baugebiet „Auf der Länger I und II“ und „An der Mühle“ an. Visuell betrachtet handelt es sich um eine plateauartige Fläche, die ein Längsgefälle in Süd-Nordrichtung aufweist. Das für die Planung vorgesehene Gebiet ist zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Landschaftsbild prägenden heimische Gehölzbestände sind innerhalb des Plangebietes „Auf der Länger III“ nicht vorhanden. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich durch einen Wirtschaftsweg getrennt die freie Feldflur. Östlich und südlich grenzt die vorhandene Ortsbebauung an das Plangebiet. In nördlicher Richtung wird das Plangebiet durch die Kreisstraße K 5 eingegrenzt.

#### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zu der Planung wurde im Jahr 1997 für die Gesamtplanung „Auf der Länger“ ein landespflegerischer Planungsbeitrag ausgearbeitet und dieser nun für den Teilbereich „Auf der Länger III“ im Fachbeitrag Naturschutz überarbeitet. Mit Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens für den Teilbereich „Auf der Länger III“ wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die dazu notwendigen Details, die über die bisherigen Feststellungen des Zustandes von Natur und Landschaft und Beurteilungen zur Kompensation des Eingriffes notwendig sind, regelt der Fachbeitrag Naturschutz sowie die dementsprechend getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zusammenfassend wird in der Umweltprüfung daher festgestellt, dass die Planungsumsetzung unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht festgehalten, dieser ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

## Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB (1997) wurde vom 27.02.1998 bis 27.03.1998 durchgeführt, die **Offenlage der Planunterlagen** gem. § 3 Abs. 2 BauGB (1997) wurde vom 14.01.2000 bis 14.02.2000 durchgeführt.

In den vorgenannten Beteiligungen der Öffentlichkeit waren keine Eingabe durch Bürger zu verzeichnen.

Die **erneute Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.02.2020 bis 23.03.2020.

In der Beteiligung der Öffentlichkeit waren keine Eingaben durch Bürger zu verzeichnen.

## Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die **Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB (1997) erfolgte mit Schreiben vom 17.02.1998.

Die **Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB (1997) erfolgte mit Schreiben vom 06.01.2000.

Im Rahmen der **ersten** Behörden und Trägerbeteiligung für das Gesamtgebiet „Auf der Länger“ gingen mehrere, nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen zur Landesgeologie, Denkmalpflege, der Landwirtschaft sowie zur späteren Umsetzung der Erschließung und Versorgung des Plangebietes ein. Zur Koordinierung der Erschließung wird sich die Ortsgemeinde bei allen Versorgern des Plangebietes entsprechend abstimmen.

Es erfolgten eine Eingaben hinsichtlich der geplanten landespflegerischen Maßnahmen, insbesondere zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Nach Detailabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konnten die hier benannten Bedenken im Zuge der Abwägung ausgeräumt werden.

Von den VG-werken Kirchberg wurden Belange zu dem geplanten Entwässerungsverfahren vorgebracht. Die Belange der Wasserwirtschaft konnten nach intensiver Abstimmung in der Planung berücksichtigt werden und offene Fragen wurden im Abwägungsverfahren geklärt, bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.

Im Rahmen der **zweiten** Behörden und Trägerbeteiligung für das Gesamtgebiet „Auf der Länger“ gingen mehrere, nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen zur Landwirtschaft, Versorgung mit Telekommunikation sowie zur Bodenordnung ein.

Die Belange der Energieversorgung zur Umlegung einer, das Plangebiet überspannenden Freileitung, konnte im Abwägungsverfahren mit dem Versorger geklärt werden.

Durch die Straßenverwaltungsbehörde wurden Anregungen hinsichtlich der Entwässerung und der Gehwegführung außerhalb, im Randbereich des Plangebietes vorgetragen, welche im Abstimmungsverfahren einvernehmlich mit der Ortsgemeinde und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen geklärt werden konnten.

Durch die Unterere Landesplanungsbehörde wurden erhebliche Bedenken hinsichtlich des Planungsumfanges erhoben. Die Größe des gesamten Plangebietes wurde für die Eigenentwicklung der Ortsgemeinde Dickenschied als zu groß und nicht der Erforderlichkeit entsprechend erachtet. Im Zuge der Abwägung wurde durch die Ortsgemeinde festgestellt, dass zur geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde eine Überplanung des Gesamtbereiches für erforderlich gesehen wird. Da



dieser Bereich einer zukünftigen Nutzung als Wohnbauland zugeführt werden soll und hier insbesondere ein wirtschaftlich und ökologisch sinnvolles Gesamtkonzept erreicht werden soll. Da in der Gemeinde ein derzeitiger Bedarf von ca. 10-12 Bauplätzen gesehen wird, spricht sich der Ortsgemeinderat für eine bedarfsgerechte Erschließung des Plangebietes in mehreren Bauabschnitten aus und wird dementsprechend nur je einen Teilbereich als Bebauungsplan „Auf der Länger I, II, III und IV“ zur Rechtskraftführen.

Die VG-werken Kirchberg weisen als Träger der Wasserversorgung auf die Erforderlichkeit einer Druckerhöhungsanlage im Bereich des Plangebietes hin um die Versorgung mit Trink- und Löschwasser zu gewährleisten. Dieser Hinweis wird in der Planung berücksichtigt und offene Fragen wurden im Abwägungsverfahren geklärt.

Die **erneute Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** erfolgte mit Schreiben vom 14.02.2020 mit Frist für Stellungnahmen bis zum 23.03.2020.

Im Rahmen der **erneuten** Behörden und Trägerbeteiligungen gingen mehrere, nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen zur Landesgeologie, der späteren Umsetzung, Erschließung und Versorgung des Plangebietes ein. Die Ortsgemeinde Dickenschied wird sich mit den, für die Versorgung des Plangebietes zuständigen Trägern vor der Umsetzung des Plangebietes zur Koordinierung der Erschließung in Verbindung setzen.

Vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück wurde auf die Grenzabstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wirtschaftswegen nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hingewiesen. Da im Planbereich hier nur spätere private Grünfläche angrenzen, sind die späteren Grundstücksbesitzer in der Pflicht die Regelungen des Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz einzuhalten, ein entsprechender Hinweis wird in den jeweiligen Kaufverträgen ergänzt, so dass sich hier prinzipiell keine Konfliktpunkte ergeben.

Durch das Forstamt Simmern wurde auf die erforderlichen Abstände, hier 30 m, zwischen Wohnbebauung und den nordwestlich vorhandenen Waldflächen hingewiesen und Vorschläge zur Waldrandbewirtschaftung unterbreitet. Die Ortsgemeinde wird die Vorschläge zur Waldrandbewirtschaftung befolgen. Die bebaubaren Flächen weisen einen Abstand von min. 29 m zur Waldparzelle auf, so dass hier keine Betroffenheit des angrenzenden Baugrundstückes gesehen wird.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen zu den Planinhalten wurde durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall, Bodenschutz, Koblenz vorgebracht. In diesem Zusammenhang wurde von der unteren Landesplanungsbehörde eine explizite Darstellung des Baulandbedarf bezogen auf vorhandene Wohnbauflächen innerhalb der Ortslage gefordert, dieser Bedarf konnte im Zuge der Abwägung nachgewiesen werden. Die weiteren Anregungen zu naturschutzrechtlichen Belangen wurden ebenfalls im Zuge der Abwägung entsprechend geklärt.

### **Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidung**

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten drängen sich anderweitige Lösungsmöglichkeiten am Standort nicht auf, insbesondere da am Standort keine weiteren vergleichbaren Flächen zur Verfügung stehen und die Gesamtplanung schon seit längerer Zeit abgestimmt ist.

Die grundsätzliche Zustimmung der beteiligten Fachbehörden zeigt auf, dass die entsprechenden Belange in ausreichendem Umfang durch die Planung berücksichtigt sind.

**INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN  
JAKOBY + SCHREINER**

Kirchberg, den 26.05.2020

.....  
Unterschrift 

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB**

### **Bebauungsplan „Auf der Länger III“**

#### **Ortsgemeinde Dickenschied**

Die Ortsgemeinde Dickenschied hat in den Jahren 1997-2000 das Aufstellungsverfahren für den Gesamtbereich „Auf der Länger“ mit einer Bruttobaulandfläche von ca. 3,84 ha bis zur sogenannten formellen Planreife nach § 33 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet wurde nach Abschluss der Beteiligungsverfahren aufgeteilt. Die ca. 2,93 ha umfassenden Teilbereiche I, II und IV wurde jeweils als Bebauungspläne „Auf der Länger I“, „Auf der Länger II“ und „Auf der Länger IV“ bereits zur Rechtskraft geführt.

Durch die Entwicklung des gesamten Plangebiets war es für die Ortsgemeinde möglich, alle Einflussfaktoren (Oberflächenentwässerung, verkehrliche Erschließung, Eingriffs- und Ausgleichplanung, verlegen der vorhandenen 20-KV-Freileitung usw.) zu erfassen und in die Planung einfließen zu lassen. Dadurch wurde eine ökologisch sinnvolle Planung der Erweiterung der Ortslage ermöglicht, in der die Belange des Natur- und Umweltschutzes, sowie der schonende Umgang mit Grund und Boden besonders beachtet und eingearbeitet werden konnten.

Die Ortsgemeinde Dickenschied hat zwischenzeitlich den Bereich „Auf der Länger I und II“ vollständig erschlossen und alle Bauplätze veräußert. Die Ortsgemeinde Dickenschied kann derzeit die vorhandenen Anfragen, von jungen Dickenschieder Familien, nach Bauland nicht befriedigen. Um den bestehenden Bedarf zu decken, wurden die verbleibenden Flächen „Auf der Länger III“ mit diesem Bebauungsplanverfahren zur Rechtskraft geführt. Da für die weitere Erschließung dieser Abschnitt aufgrund der entwässerungstechnischen Voraussetzungen vor dem Teilbereich „Auf der Länger IV“ erschlossen werden muss.

Der Ortsgemeinde Dickenschied hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ursprünglich am 17.03.1997 beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der VG Kirchberg entwickelt.

Das ca. 0,91 ha große Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Dickenschied und schließt an das Baugebiet „Auf der Länger I und II“ und „An der Mühle“ an. Visuell betrachtet handelt es sich um eine plateauartige Fläche, die ein Längsgefälle in Süd-Nordrichtung aufweist. Das für die Planung vorgesehene Gebiet ist zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Landschaftsbild prägenden heimische Gehölzbestände sind innerhalb des Plangebietes „Auf der Länger III“ nicht vorhanden. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich durch einen Wirtschaftsweg getrennt die freie Feldflur. Östlich und südlich grenzt die vorhandene Ortsbebauung an das Plangebiet. In nördlicher Richtung wird das Plangebiet durch die Kreisstraße K 5 eingegrenzt.

#### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zu der Planung wurde im Jahr 1997 für die Gesamtplanung „Auf der Länger“ ein landespflegerischer Planungsbeitrag ausgearbeitet und dieser nun für den Teilbereich „Auf der Länger III“ im Fachbeitrag Naturschutz überarbeitet. Mit Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens für den Teilbereich „Auf der Länger III“ wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die dazu notwendigen Details, die über die bisherigen Feststellungen des Zustandes von Natur und Landschaft und Beurteilungen zur Kompensation des Eingriffes notwendig sind, regelt der Fachbeitrag Naturschutz sowie die dementsprechend getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zusammenfassend wird in der Umweltprüfung daher festgestellt, dass die Planungsumsetzung unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht festgehalten, dieser ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

## **Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB (1997) wurde vom 27.02.1998 bis 27.03.1998 durchgeführt, die **Offenlage der Planunterlagen** gem. § 3 Abs. 2 BauGB (1997) wurde vom 14.01.2000 bis 14.02.2000 durchgeführt.

In den vorgenannten Beteiligungen der Öffentlichkeit waren keine Eingabe durch Bürger zu verzeichnen.

Die **erneute Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.02.2020 bis 23.03.2020.

In der Beteiligung der Öffentlichkeit waren keine Eingaben durch Bürger zu verzeichnen.

## **Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die **Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB (1997) erfolgte mit Schreiben vom 17.02.1998.

Die **Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB (1997) erfolgte mit Schreiben vom 06.01.2000.

Im Rahmen der **ersten** Behörden und Trägerbeteiligung für das Gesamtgebiet „Auf der Länger“ gingen mehrere, nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen zur Landesgeologie, Denkmalpflege, der Landwirtschaft sowie zur späteren Umsetzung der Erschließung und Versorgung des Plangebietes ein. Zur Koordinierung der Erschließung wird sich die Ortsgemeinde bei allen Versorgern des Plangebietes entsprechend abstimmen.

Es erfolgten eine Eingaben hinsichtlich der geplanten landespflegerischen Maßnahmen, insbesondere zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Nach Detailabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konnten die hier benannten Bedenken im Zuge der Abwägung ausgeräumt werden.

Von den VG-werken Kirchberg wurden Belange zu dem geplanten Entwässerungsverfahren vorgebracht. Die Belange der Wasserwirtschaft konnten nach intensiver Abstimmung in der Planung berücksichtigt werden und offene Fragen wurden im Abwägungsverfahren geklärt, bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.

Im Rahmen der **zweiten** Behörden und Trägerbeteiligung für das Gesamtgebiet „Auf der Länger“ gingen mehrere, nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen zur Landwirtschaft, Versorgung mit Telekommunikation sowie zur Bodenordnung ein.

Die Belange der Energieversorgung zur Umlegung einer, das Plangebiet überspannenden Freileitung, konnte im Abwägungsverfahren mit dem Versorger geklärt werden.

Durch die Straßenverwaltungsbehörde wurden Anregungen hinsichtlich der Entwässerung und der Gehwegführung außerhalb, im Randbereich des Plangebietes vorgetragen, welche im Abstimmungsverfahren einvernehmlich mit der Ortsgemeinde und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen geklärt werden konnten.

Durch die Unterere Landesplanungsbehörde wurden erhebliche Bedenken hinsichtlich des Planungsumfanges erhoben. Die Größe des gesamten Plangebietes wurde für die Eigenentwicklung der Ortsgemeinde Dickenschied als zu groß und nicht der Erforderlichkeit entsprechend erachtet. Im Zuge der Abwägung wurde durch die Ortsgemeinde festgestellt, dass zur geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde eine Überplanung des Gesamtbereiches für erforderlich gesehen wird. Da



dieser Bereich einer zukünftigen Nutzung als Wohnbauland zugeführt werden soll und hier insbesondere ein wirtschaftlich und ökologisch sinnvolles Gesamtkonzept erreicht werden soll. Da in der Gemeinde ein derzeitiger Bedarf von ca. 10-12 Bauplätzen gesehen wird, spricht sich der Ortsgemeinderat für eine bedarfsgerechte Erschließung des Plangebietes in mehreren Bauabschnitten aus und wird dementsprechend nur je einen Teilbereich als Bebauungsplan „Auf der Länger I, II, III und IV“ zur Rechtskraftführen.

Die VG-werken Kirchberg weisen als Träger der Wasserversorgung auf die Erforderlichkeit einer Druckerhöhungsanlage im Bereich des Plangebietes hin um die Versorgung mit Trink- und Löschwasser zu gewährleisten. Dieser Hinweis wird in der Planung berücksichtigt und offene Fragen wurden im Abwägungsverfahren geklärt.

Die **erneute Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** erfolgte mit Schreiben vom 14.02.2020 mit Frist für Stellungnahmen bis zum 23.03.2020.

Im Rahmen der **erneuten** Behörden und Trägerbeteiligungen gingen mehrere, nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen zur Landesgeologie, der späteren Umsetzung, Erschließung und Versorgung des Plangebietes ein. Die Ortsgemeinde Dickenschied wird sich mit den, für die Versorgung des Plangebietes zuständigen Trägern vor der Umsetzung des Plangebietes zur Koordinierung der Erschließung in Verbindung setzen.

Vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück wurde auf die Grenzabstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wirtschaftswegen nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hingewiesen. Da im Planbereich hier nur spätere private Grünfläche angrenzen, sind die späteren Grundstücksbesitzer in der Pflicht die Regelungen des Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz einzuhalten, ein entsprechender Hinweis wird in den jeweiligen Kaufverträgen ergänzt, so dass sich hier prinzipiell keine Konfliktpunkte ergeben.

Durch das Forstamt Simmern wurde auf die erforderlichen Abstände, hier 30 m, zwischen Wohnbebauung und den nordwestlich vorhandenen Waldflächen hingewiesen und Vorschläge zur Waldrandbewirtschaftung unterbreitet. Die Ortsgemeinde wird die Vorschläge zur Waldrandbewirtschaftung befolgen. Die bebaubaren Flächen weisen einen Abstand von min. 29 m zur Waldparzelle auf, so dass hier keine Betroffenheit des angrenzenden Baugrundstückes gesehen wird.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen zu den Planinhalten wurde durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall, Bodenschutz, Koblenz vorgebracht. In diesem Zusammenhang wurde von der unteren Landesplanungsbehörde eine explizite Darstellung des Baulandbedarf bezogen auf vorhandene Wohnbauflächen innerhalb der Ortslage gefordert, dieser Bedarf konnte im Zuge der Abwägung nachgewiesen werden. Die weiteren Anregungen zu naturschutzrechtlichen Belangen wurden ebenfalls im Zuge der Abwägung entsprechend geklärt.

### **Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidung**

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten drängen sich anderweitige Lösungsmöglichkeiten am Standort nicht auf, insbesondere da am Standort keine weiteren vergleichbaren Flächen zur Verfügung stehen und die Gesamtplanung schon seit längerer Zeit abgestimmt ist.

Die grundsätzliche Zustimmung der beteiligten Fachbehörden zeigt auf, dass die entsprechenden Belange in ausreichendem Umfang durch die Planung berücksichtigt sind.

**INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN  
JAKOBY + SCHREINER**

Kirchberg, den 26.05.2020

.....  
Unterschrift 

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB**

### **Bebauungsplan „Auf der Länger III“**

#### **Ortsgemeinde Dickenschied**

Die Ortsgemeinde Dickenschied hat in den Jahren 1997-2000 das Aufstellungsverfahren für den Gesamtbereich „Auf der Länger“ mit einer Bruttobaulandfläche von ca. 3,84 ha bis zur sogenannten formellen Planreife nach § 33 BauGB durchgeführt. Das Plangebiet wurde nach Abschluss der Beteiligungsverfahren aufgeteilt. Die ca. 2,93 ha umfassenden Teilbereiche I, II und IV wurde jeweils als Bebauungspläne „Auf der Länger I“, „Auf der Länger II“ und „Auf der Länger IV“ bereits zur Rechtskraft geführt.

Durch die Entwicklung des gesamten Plangebiets war es für die Ortsgemeinde möglich, alle Einflussfaktoren (Oberflächenentwässerung, verkehrliche Erschließung, Eingriffs- und Ausgleichplanung, verlegen der vorhandenen 20-KV-Freileitung usw.) zu erfassen und in die Planung einfließen zu lassen. Dadurch wurde eine ökologisch sinnvolle Planung der Erweiterung der Ortslage ermöglicht, in der die Belange des Natur- und Umweltschutzes, sowie der schonende Umgang mit Grund und Boden besonders beachtet und eingearbeitet werden konnten.

Die Ortsgemeinde Dickenschied hat zwischenzeitlich den Bereich „Auf der Länger I und II“ vollständig erschlossen und alle Bauplätze veräußert. Die Ortsgemeinde Dickenschied kann derzeit die vorhandenen Anfragen, von jungen Dickenschieder Familien, nach Bauland nicht befriedigen. Um den bestehenden Bedarf zu decken, wurden die verbleibenden Flächen „Auf der Länger III“ mit diesem Bebauungsplanverfahren zur Rechtskraft geführt. Da für die weitere Erschließung dieser Abschnitt aufgrund der entwässerungstechnischen Voraussetzungen vor dem Teilbereich „Auf der Länger IV“ erschlossen werden muss.

Der Ortsgemeinde Dickenschied hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ursprünglich am 17.03.1997 beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der VG Kirchberg entwickelt.

Das ca. 0,91 ha große Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Dickenschied und schließt an das Baugebiet „Auf der Länger I und II“ und „An der Mühle“ an. Visuell betrachtet handelt es sich um eine plateauartige Fläche, die ein Längsgefälle in Süd-Nordrichtung aufweist. Das für die Planung vorgesehene Gebiet ist zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Landschaftsbild prägenden heimische Gehölzbestände sind innerhalb des Plangebietes „Auf der Länger III“ nicht vorhanden. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich durch einen Wirtschaftsweg getrennt die freie Feldflur. Östlich und südlich grenzt die vorhandene Ortsbebauung an das Plangebiet. In nördlicher Richtung wird das Plangebiet durch die Kreisstraße K 5 eingegrenzt.

#### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zu der Planung wurde im Jahr 1997 für die Gesamtplanung „Auf der Länger“ ein landespflegerischer Planungsbeitrag ausgearbeitet und dieser nun für den Teilbereich „Auf der Länger III“ im Fachbeitrag Naturschutz überarbeitet. Mit Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens für den Teilbereich „Auf der Länger III“ wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die dazu notwendigen Details, die über die bisherigen Feststellungen des Zustandes von Natur und Landschaft und Beurteilungen zur Kompensation des Eingriffes notwendig sind, regelt der Fachbeitrag Naturschutz sowie die dementsprechend getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zusammenfassend wird in der Umweltprüfung daher festgestellt, dass die Planungsumsetzung unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht festgehalten, dieser ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

## **Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB (1997) wurde vom 27.02.1998 bis 27.03.1998 durchgeführt, die **Offenlage der Planunterlagen** gem. § 3 Abs. 2 BauGB (1997) wurde vom 14.01.2000 bis 14.02.2000 durchgeführt.

In den vorgenannten Beteiligungen der Öffentlichkeit waren keine Eingabe durch Bürger zu verzeichnen.

Die **erneute Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21.02.2020 bis 23.03.2020.

In der Beteiligung der Öffentlichkeit waren keine Eingaben durch Bürger zu verzeichnen.

## **Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die **Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB (1997) erfolgte mit Schreiben vom 17.02.1998.

Die **Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB (1997) erfolgte mit Schreiben vom 06.01.2000.

Im Rahmen der **ersten** Behörden und Trägerbeteiligung für das Gesamtgebiet „Auf der Länger“ gingen mehrere, nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen zur Landesgeologie, Denkmalpflege, der Landwirtschaft sowie zur späteren Umsetzung der Erschließung und Versorgung des Plangebietes ein. Zur Koordinierung der Erschließung wird sich die Ortsgemeinde bei allen Versorgern des Plangebietes entsprechend abstimmen.

Es erfolgten eine Eingaben hinsichtlich der geplanten landespflegerischen Maßnahmen, insbesondere zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Nach Detailabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konnten die hier benannten Bedenken im Zuge der Abwägung ausgeräumt werden.

Von den VG-werken Kirchberg wurden Belange zu dem geplanten Entwässerungsverfahren vorgebracht. Die Belange der Wasserwirtschaft konnten nach intensiver Abstimmung in der Planung berücksichtigt werden und offene Fragen wurden im Abwägungsverfahren geklärt, bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.

Im Rahmen der **zweiten** Behörden und Trägerbeteiligung für das Gesamtgebiet „Auf der Länger“ gingen mehrere, nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen zur Landwirtschaft, Versorgung mit Telekommunikation sowie zur Bodenordnung ein.

Die Belange der Energieversorgung zur Umlegung einer, das Plangebiet überspannenden Freileitung, konnte im Abwägungsverfahren mit dem Versorger geklärt werden.

Durch die Straßenverwaltungsbehörde wurden Anregungen hinsichtlich der Entwässerung und der Gehwegführung außerhalb, im Randbereich des Plangebietes vorgetragen, welche im Abstimmungsverfahren einvernehmlich mit der Ortsgemeinde und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen geklärt werden konnten.

Durch die Unterere Landesplanungsbehörde wurden erhebliche Bedenken hinsichtlich des Planungsumfanges erhoben. Die Größe des gesamten Plangebietes wurde für die Eigenentwicklung der Ortsgemeinde Dickenschied als zu groß und nicht der Erforderlichkeit entsprechend erachtet. Im Zuge der Abwägung wurde durch die Ortsgemeinde festgestellt, dass zur geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde eine Überplanung des Gesamtbereiches für erforderlich gesehen wird. Da

dieser Bereich einer zukünftigen Nutzung als Wohnbauland zugeführt werden soll und hier insbesondere ein wirtschaftlich und ökologisch sinnvolles Gesamtkonzept erreicht werden soll. Da in der Gemeinde ein derzeitiger Bedarf von ca. 10-12 Bauplätzen gesehen wird, spricht sich der Ortsgemeinderat für eine bedarfsgerechte Erschließung des Plangebietes in mehreren Bauabschnitten aus und wird dementsprechend nur je einen Teilbereich als Bebauungsplan „Auf der Länger I, II, III und IV“ zur Rechtskraftführen.

Die VG-werken Kirchberg weisen als Träger der Wasserversorgung auf die Erforderlichkeit einer Druckerhöhungsanlage im Bereich des Plangebietes hin um die Versorgung mit Trink- und Löschwasser zu gewährleisten. Dieser Hinweis wird in der Planung berücksichtigt und offene Fragen wurden im Abwägungsverfahren geklärt.

Die **erneute Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** erfolgte mit Schreiben vom 14.02.2020 mit Frist für Stellungnahmen bis zum 23.03.2020.

Im Rahmen der **erneuten** Behörden und Trägerbeteiligungen gingen mehrere, nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Anregungen zur Landesgeologie, der späteren Umsetzung, Erschließung und Versorgung des Plangebietes ein. Die Ortsgemeinde Dickenschied wird sich mit den, für die Versorgung des Plangebietes zuständigen Trägern vor der Umsetzung des Plangebietes zur Koordinierung der Erschließung in Verbindung setzen.

Vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück wurde auf die Grenzabstände zu benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wirtschaftswegen nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz hingewiesen. Da im Planbereich hier nur spätere private Grünfläche angrenzen, sind die späteren Grundstücksbesitzer in der Pflicht die Regelungen des Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz einzuhalten, ein entsprechender Hinweis wird in den jeweiligen Kaufverträgen ergänzt, so dass sich hier prinzipiell keine Konfliktpunkte ergeben.

Durch das Forstamt Simmern wurde auf die erforderlichen Abstände, hier 30 m, zwischen Wohnbebauung und den nordwestlich vorhandenen Waldflächen hingewiesen und Vorschläge zur Waldrandbewirtschaftung unterbreitet. Die Ortsgemeinde wird die Vorschläge zur Waldrandbewirtschaftung befolgen. Die bebaubaren Flächen weisen einen Abstand von min. 29 m zur Waldparzelle auf, so dass hier keine Betroffenheit des angrenzenden Baugrundstückes gesehen wird.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen zu den Planinhalten wurde durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall, Bodenschutz, Koblenz vorgebracht. In diesem Zusammenhang wurde von der unteren Landesplanungsbehörde eine explizite Darstellung des Baulandbedarf bezogen auf vorhandene Wohnbauflächen innerhalb der Ortslage gefordert, dieser Bedarf konnte im Zuge der Abwägung nachgewiesen werden. Die weiteren Anregungen zu naturschutzrechtlichen Belangen wurden ebenfalls im Zuge der Abwägung entsprechend geklärt.

### **Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidung**

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten drängen sich anderweitige Lösungsmöglichkeiten am Standort nicht auf, insbesondere da am Standort keine weiteren vergleichbaren Flächen zur Verfügung stehen und die Gesamtplanung schon seit längerer Zeit abgestimmt ist.

Die grundsätzliche Zustimmung der beteiligten Fachbehörden zeigt auf, dass die entsprechenden Belange in ausreichendem Umfang durch die Planung berücksichtigt sind.

**INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN  
JAKOBY + SCHREINER**

Kirchberg, den 26.05.2020

.....  
Unterschrift 